Bundesamt
für Justiz

Kongo, Demokratische Republik

I. Rechtsgrundlagen

1. Zustellung

   -

2. Beweisaufnahme

   -

3. Weitere für das Gebiet des Zivil- oder Handelsrechts bedeutsame zwischenstaatliche Vereinbarungen (wegen der Ausführungsgesetze und aktuellen Bekanntmachungen von Änderungsregelungen wird auf § 3 Absatz 2 bis 5 ZRHO Bezug genommen)

   -

II. Ausgehende Ersuchen

1. Zustellung
   - **Postzustellungen** sind nicht zulässig.
   - durch **ausländische Stellen:**
     Rechtshilfe wird durch kongolesische Behörden derzeit nicht geleistet.
   - durch **deutsche Auslandsvertretungen:**
     Die deutsche Botschaft in Kinshasa kann Anträge auf formlose Zustellung ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Zustellungsempfängers in eigener Zuständigkeit erledigen.
     Die Übermittlung von Zustellungsantrag (einfach) und zuzustellenden Schriftstücken (zweifach), gegebenenfalls mit Übersetzungen in die französische Sprache (§ 27 ZRHO), erfolgt über die Prüfungsstelle auf dem Kurierweg (§ 30 Absatz 2 ZRHO) unmittelbar an die Botschaft.
2. Beweisaufnahme
   - durch **ausländische Stellen:**
     Rechtshilfe wird durch die kongolesischen Behörden derzeit nicht geleistet.
   - durch **deutsche Auslandsvertretungen** ist zurzeit nicht zulässig.

III. Eingehende Ersuchen

1. Zustellung
   Unmittelbar eingehende Ersuchen sind unerledigt der Landesjustizverwaltung vorzulegen.
2. Beweisaufnahme
   Unmittelbar eingehende Ersuchen sind unerledigt der Landesjustizverwaltung vorzulegen.

IV. Kosten

Keine Bemerkungen.

Bundesamt für Justiz *Stand der Bearbeitung: 28.04.2016*